



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 29. April 2023

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten S. 185 – Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten S. 187 – Antrag der Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage S. 189 – Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 189 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 190

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2023 S. 191 – Einladung Nr. 5 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 191 – Erneute öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) S. 192 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 195 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 196 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 196 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 196 – Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 197

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 197

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

251. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 4. 2023
31.04.12.01-007/2020-0011

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird

zwischen

der Kreisstadt Unna

und

dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Lünen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemäß Art. 37 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie bestellt hierfür durch den*die Bürgermeister*in eine*n gemeinsame*n Datenschutzbeauftragte*n sowie die Vertretung gemäß § 31 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17.05.2018 (SGV. NRW. 20061) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Aufgabenträgerschaft schließt die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes ein für
 - die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA),
 - das Jobcenter Kreis Unna,
 - die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS),
 - die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG),
 - den VHS-Zweckverband Kamen-Bönen und
 - die Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH.

Der*Die jeweilige Geschäftsführer*in bzw. Verbandsvorsteher*in bestellt den*die Datenschutzbeauftragten der Kreisstadt Unna und dessen*deren Vertretung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen

- dem Kreis Unna und der GWA, der UKBS und der WFG
- der Kreisstadt Unna und dem Jobcenter sowie
- der Stadt Kamen und dem VHS-Zweckverband

geschlossen.

- (3) Der*Die gemeinsame Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 2,5 vollzeitverrechneten Planstellen bereit. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringen.
- (5) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner*in für den*die Datenschutzbeauftragte*n fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des*der Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Art. 38 und Art. 39 DSGVO sowie § 31 DSG NRW. Der*Die Datenschutzbeauftragte ist zudem befugt, Verpflichtungserklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz

abzunehmen. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.

- (2) Der*Die Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiter*innen der Vertragspartner zur Verfügung. Er*Sie berät die Organisationseinheiten bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen Verfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er*sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz des*der Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen dem*der Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze der Bewertung für Beamtenstellen der KGSt bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Gesamtkosten sind um die Kosten zu reduzieren, die von den in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Dritten erstattet werden.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.
- (3) Bei dem Gegenstand dieser Vereinbarung handelt es sich um eine steuerpflichtige Leistung der Kreisstadt Unna im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz. Die Kreisstadt Unna erhebt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.
- (4) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt befristet bis zum 31.03.2025.

Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vom 11.12.2019 (Vereinbarung auf Kreisebene) und vom 09.02.2021 (ergänzende Vereinbarung zwischen Kreisstadt Unna und Stadt Lünen) außer Kraft.

Unna, den 29. März 2023

für die Kreisstadt Unna: gez. Dirk Wigant | Bürgermeister
für den Kreis Unna: Mario Löhr | Landrat

für die Gemeinde Bönen: gez. Stephan Rotering | Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede: In Vertretung
gez. Bernd Kasischke | 1. Beigeordneter

für die Stadt Lünen: gez. Jürgen Kleine-Frauns | Bürgermeister

für die Stadt Werne: gez. Lothar Christ | Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr: gez. Sabina Müller | Bürgermeisterin

für die Stadt Kamen:

gez. Elke Kappen | Bürgermeisterin

für die Stadt Selm: gez. Thomas Orlowski | Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurZeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-007/2020-001

Arnsberg, den 19. April 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-007/2020-001

Arnsberg, den 19. April 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

(925)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 185

252. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informations-sicherheitsbeauftragten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 4. 2023
31.04.12.01-008/2020-001

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen

der Kreisstadt Unna

und

dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Informationssicherheit gemeinsam geregelt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Stadt Bergkamen, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Lünen, die Stadt Schwerte, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für die Funktion eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten. Sie bestellt hierfür nach entsprechender Stellenbesetzung durch den*die Bürgermeister*in eine*n Informationssicherheitsbeauftragte*n.
- (2) Der*Die Informationssicherheitsbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die Kreisstadt Unna stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereit und bildet diese im Stellenplan ab. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.

- (3) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner*in für den*die Informationssicherheitsbeauftragte*n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des*der Informationssicherheitsbeauftragten ergeben sich aus der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Der*Die Informationssicherheitsbeauftragte berät die Behördenleitung in Informationssicherheitsfragen und berichtet hierzu regelmäßig. Er*sie berät die Organisationseinheiten der IT in Fragen der Informationssicherheit. Hierzu ist er*sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz des*der Informationssicherheitsbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpfllicht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen dem*der Informationssicherheitsbeauftragten und den Vertragspartnern.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Informationssicherheit entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stelle erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.
- (3) Bei dem Gegenstand dieser Vereinbarung handelt es sich um eine steuerpflichtige Leistung der Kreisstadt Unna im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz. Die Kreisstadt Unna erhebt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.
- (4) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt befristet bis zum 31.03.2027.

Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines*einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten vom 11.12.2019 außer Kraft.

Unna, den 29. März 2023

für die Kreisstadt Unna:
gez. Dirk Wigant |
Bürgermeister

für den Kreis Unna:
gez. Mario Löhr |
Landrat

für die Stadt Bergkamen:
gez. Bernd Schäfer |
Bürgermeister

für die Gemeinde Bönen:
gez. Stephan Rotering |
Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:
gez. Sabina Müller |
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Holzwickede:
In Vertretung
gez. Bernd Kasischke |
1. Beigeordneter

für die Stadt Kamen:
gez. Elke Kappen |
Bürgermeisterin

für die Stadt Lünen:
gez. Jürgen Kleine-Frauns |
Bürgermeister

für die Stadt Schwerte:
gez. Dimitrios Axourgos |
Bürgermeister

für die Stadt Selm:
gez. Thomas Orłowski |
Bürgermeister

für die Stadt Werne:
gez. Lothar Christ |
Bürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die

Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten

Zuständigkeiten und Aufgaben des*der Informationssicherheitsbeauftragten

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des*der Informationssicherheitsbeauftragten werden in Anlehnung an den BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz-Methodik) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wie folgt festgelegt:

Der*Die Informationssicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Wahrnehmung aller Belange der Informationssicherheit innerhalb der beteiligten Behörden. Die Hauptaufgabe der*des Informationssicherheitsbeauftragten besteht darin, die Behördenleitungen bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit zu beraten und diese bei der Umsetzung zu unterstützen. Seine*Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:

- den Informationssicherheitsprozess zu steuern und an allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
- die Behördenleitung bei der Erstellung der Leitlinie zur Informationssicherheit zu unterstützen,
- die Erstellung des Sicherheitskonzepts, des Notfallvorsorgekonzepts und anderer Teilkonzepte und System-Sicherheitsrichtlinien zu koordinieren so-

- wie weitere Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen,
- die Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen,
- der Behördenleitung über den Status quo der Informationssicherheit zu berichten,
- sicherheitsrelevante Projekte zu koordinieren,
- Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Informationssicherheit zu initiieren und koordinieren.

Genehmigung

Vorstehende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-008/2020-001

Arnsberg, den 19. April 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-008/2020-001

Arnsberg, den 19. April 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(928)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 187

253. Antrag der Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.04.2023
900-0198908-0010/AAG-0002 (G 37/22)

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind zwei Einwendungsschreiben zum Vorhaben eingegangen. Die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner öffentlichen Erörterung.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.01.2023 vorgesehene **Erörterungstermin am 02.05.2023 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sprockhövel** findet daher **nicht statt**.

Im Auftrag

gez. K. Schmidt

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 189

254. Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 29.04.2023
900-0054217-0003/AAA-0023

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal, hat mit Datum vom 06.03.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: chemische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Straße 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen den Umbau der Durchlaufneutralisationsanlage und die Errichtung einer Kippstation für Kleingebinde.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Wetz

(160)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 189

**255. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 19.04.2023
Dezernat 54
900-0075246/WG-0001

Antrag der Firma Kabel Premium Pulp & Paper GmbH (Schwerter Straße 263, 58099 Hagen) vom 22.09.2022, zuletzt vervollständigt am 15.02.2023: Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 und § 15 WHG zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 2.700.000 m³/a für die Nutzung als Betriebswasser zu Kühlzwecken sowie anschließender Mehrfachnutzung zu Produktionszwecken

Für die Entnahme von Grundwasser zur betrieblichen Eigenversorgung mit Betriebswasser ist derzeit eine gültige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 3.100.000 m³/a vom 08.03.2005 vorhanden. Diese ist bis zum 31.07.2023 befristet.

Die Firma Kabel Premium Pulp & Paper GmbH betreibt eine Papierfabrik in Hagen. Derzeit ist eine Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat aus dreizehn Brunnen in einer Menge von insgesamt bis zu 3.100.000 m³/a erlaubt. Tatsächlich wurden in den Jahren 2012 bis 2021 im Mittel 1.203.994 m³/a entnommen. Aufgrund der niedrigeren tatsächlichen Entnahmemengen erfolgt die Grundwasserentnahme aktuell aus lediglich acht von dreizehn bestehenden Brunnen. Aufgrund eines Mehrbedarfs an Brunnenwasser soll die Förderleistung der acht aktiven Brunnen kurzfristig wieder angepasst werden. Die fünf inaktiven Brunnen sollen als Reservebrunnen für den Fall potentieller zukünftiger Auswirkungen des Klimawandels vorgehalten werden. Die Brunnen liegen im östlichen Bereich des Firmengeländes der Kabel Premium Pulp & Paper GmbH westlich der Lenne. Der größte Anteil des entnommenen Wassers besteht laut den eingereichten Antragsunterlagen mit ca. 97,5 % aus Uferfiltrat der Lenne.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das bestehende und erlaubte Vorhaben ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des

UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Die bereits bestehende Entnahme hat zu keinen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper und/oder den Wasserhaushalt der angrenzenden Lenne geführt. Auch andere Auswirkungen waren bislang nicht erkennbar, so dass mit der erhöhten tatsächlichen Entnahmemenge auch weiterhin keine Einschränkungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten sind.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Luft oder das Wasser.

Der nördliche Bereich des Werksgeländes liegt teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Aus der Vergangenheit sind durch die Entnahme keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet bekannt, so dass auch zukünftig keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet erwartet werden. Gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans der Stadt Hagen (Dezember 1994, Stand: 2010) sind weiterhin alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung und dem Betrieb der Wassergewinnungsanlage der Firma Stora Feldmühle AG (Rechtsvorgängerin der Antragstellerin) unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle darin genannten Landschaftsschutzgebiete.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Przybyła

(440)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 190



**256. Haushaltssatzung
des Zweckverbands NWL für das Jahr 2023**

NWL Nahverkehr Westfalen Lippe Unna, 18. 4. 2023
Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 17. März 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	540.389.013 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	540.389.013 €

Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	611.704.522 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	645.732.329 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden im Jahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2023 nicht erhoben.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 200.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 200.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Alle bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sowie Einzahlungs- und Auszahlungspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

i.A. Jens Fechtenkötter

Stabsstellenleitung Finanzcontrolling

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 17.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, 18.04.2023

i.A. Jens Fechtenkötter

Stabsstellenleitung Finanzcontrolling

(408)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 190

**257. Einladung Nr. 5 des
EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKOCity Bochum, 20. April 2023
Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 5 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 5. Mai 2023, 12:15 Uhr, Rathaus der Stadt Bochum, Willy-BrandtPlatz 2-6, 44787 Bochum, Ratssaal

Tagsordnung

0. Sachstands-/Ergebnisbericht

- Überlegungen zur abfallwirtschaftlichen Weiterentwicklung des Verbandes und Prüfung auf ökologische Potentiale – Herr Professor Dr.-Ing. Klaus Gellenbeck, INFA GmbH

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Entlastung des Vorstandsvorstehers
4. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2022
5. Neuwahl eines Vorstandsvorstehers / einer Vorstandsvorsteherin
6. Interesse des Kreises Siegen-Wittgenstein an einem Beitritt zur EKOCity

II. Berichtsangelegenheiten

1. Angebot zur Besichtigung der EKOCity Anlagen
2. Entwicklung Markt und Wettbewerb
3. Wirtschaftliche Lage
4. Stoffströme

III. Verschiedenes

Nächster Termin: 20. Oktober (Kreis Mettmann)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(170)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 191

258. Erneute öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 29.04.2023
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0005/21/1.6.2

Antrag der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG in 16816 Nietwerder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Anlagen* zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Bad Berleburg, WEA 2: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 27, WEA 3: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 51, WEA 4: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 50, WEA 5: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück 62, WEA 6: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 21, WEA 7: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück 14, WEA 8: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und WEA 9: Gemarkung: Schwarzenau, Flur: 10, Flurstück 6 *

* Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA'n bewusst die WEA 1 als fortlaufende Nummer entfallen lassen.

Die Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG in 16816 Nietwerder, hat mit Datum vom 12.08.2021 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 13.08.2021), ergänzt mit Antrag vom 08.10.2021, letztmalig geändert am 23.02.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Bad Berleburg, WEA 2: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 27, WEA 3: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 51, WEA 4: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 50, WEA 5: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück 62, WEA 6: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 21, WEA 7: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück 14, WEA 8: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und WEA 9: Gemarkung: Schwarzenau, Flur: 10, Flurstück 6, beantragt.

Anmerkung:

Die im seinerzeitigen Erörterungstermin am 20.06.2022 festgestellten Defizite u.a. in den avifaunistischen Karten wurden zwischenzeitlich von der Antragstellerin überarbeitet.

Die insoweit modifizierten Antragsunterlagen (mit dem Wort NEU am Ende der PDF-Dateien gekennzeichnet) sind erneut öffentlich auszulegen.

Dies ist öffentlich bekanntzumachen und erfolgt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Erneute Einwendungen können nur hinsichtlich der modifizierten Antragsunterlagen erhoben werden.

Bisher erhobene Einwendungen zu den bereits eingereichten Antragsunterlagen behalten weiter Ihre Gültigkeit.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von acht Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S

Typen: Vestas V162-6.0 MW (mit Hybridturm Beton/Stahl CHT und Fundament sowie Sägezahnhinterrante)

in 57319 Bad Berleburg, WEA 2: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 27, WEA 3: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 51, WEA 4: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 50, WEA 5: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück 62, WEA 6: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 21, WEA 7: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück 14, WEA 8: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und WEA 9: Gemarkung: Schwarzenau, Flur: 10, Flurstück 6, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 2	Rechts: 3459774 Hoch: 5656223	Ost: 459717 Nord: 5654401	Ost: 8° 25'31,54" Nord: 51° 02'23,06"	828,30 m
WEA 3	Rechts: 3459602 Hoch: 5655706	Ost: 459545 Nord: 5653884	Ost: 8° 25'22,91" Nord: 51° 02'6,28"	781,10 m
WEA 4	Rechts: 3460298 Hoch: 5655542	Ost: 460240 Nord: 5653720	Ost: 8° 25'58,66" Nord: 51° 02'1,14"	801,70 m
WEA 5	Rechts: 3459500 Hoch: 5655294	Ost: 459443 Nord: 5653472	Ost: 8° 25'17,87" Nord: 51° 01'52,92"	799,50 m
WEA 6	Rechts: 3460014 Hoch: 5655162	Ost: 459957 Nord: 5653340	Ost: 8° 25'44,28" Nord: 51° 01'48,77"	808,30 m
WEA 7	Rechts: 3461525 Hoch: 5656891	Ost: 461467 Nord: 5655068	Ost: 8° 27'01,14" Nord: 51° 02'45,08"	863,10 m
WEA 8	Rechts: 3461840 Hoch: 5656513	Ost: 461782 Nord: 5654690	Ost: 8° 27'17,45" Nord: 51° 02'32,92"	848,30 m
WEA 9	Rechts: 3461688 Hoch: 5655815	Ost: 461630 Nord: 5653993	Ost: 8° 27'9,92" Nord: 51° 02'10,32"	799,70 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Vestas V162-6,0 MW:

Naben-Höhe: 169,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.000 kW

- die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8 und WEA 9 mit insgesamt 135.393 m² beanspruchter Flächen zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
- den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Bad Berleburg vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Bad Berleburg
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFOG)

Die acht Windkraftanlagen sollen zeitnah nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der acht Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlun-

gen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

1. Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe, Anpassung vom Dezember 2022
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teilbeitrag „Eingriffsregelung Naturhaushalt“) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom November 2021
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teilbeitrag „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom November 2021
4. Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse von Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 06.09.2021
5. Artenschutzprüfung von Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 08.09.2021
6. Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-002b-NH vom 15.11.2021
7. Schallimmissionsprognose (TA Lärm) für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-002c-NH vom 15.11.2021
8. Schattenwurfprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-001-SH vom 30.06.2021
9. Eisfallgutachten für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-001-EM vom 06.07.2021
10. Gutachten Forsteinrichtung Waldbrandgefährdung Windpark Ohrenbach von Fritz Richter Forstsachverständigen vom 30.11.2021
11. Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung von GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Bericht Nr.: 1_21_005_SSN_8WEA-WEP-WP-Ohrenbach_Rev02 vom 17.09.2021
12. Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Ohrenbach im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Erndtebrück von Airbus Defence and Space GmbH, Bericht Nr. TEYYX-043/21 vom 21.04.2021

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen sowie die modifizierten Antragsunterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 08.05.2023

bis einschließlich Mittwoch, den 07.06.2023

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum als zu-

sätzliches Informationsangebot bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065

bei der Stadt Bad Berleburg, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Tobias Feige, Tel.: 02751 – 923251

beim Magistrat der Stadt Hatzfeld, Im Hain 1, 35116 Hatzfeld, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Axel Marburg, Tel.: 06467 – 912031 oder bei Frau Marion Dreisbach, Tel.: 06467 – 912033 (Fachbereich Bauen)

beim Magistrat der Stadt Battenberg, Hauptstraße 58, 35088 Battenberg, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Berkenkopf (Vorzimmer Bürgermeister), Tel.: 06452 – 934412

bei der Gemeinde Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Katja Grundmann, Tel.: 02984 – 92110

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 08.05.2023

bis einschließlich Freitag, den 07.07.2023

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0005/21/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333292064). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Mittwoch, den 09.08.2023 um 10.00 Uhr

im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag
gez. A. Jung

(1468) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 192

259. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE35 4305 0001 0305 3130 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE35 4305 0001 0305 3130 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 7. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 32/23

Bochum, 6. 4. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 195

260. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE60 4305 0001 0305 2563 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0305 2563 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 7. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 33/23

Bochum, 6. 4. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 195

261. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE23 4305 0001 0344 2850 77, DE60 4305 0001 0344 4481 47 und DE76 4305 0001 0344 2510 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE23 4305 0001 0344 2850 77, DE60 4305 0001 0344 4481 47 und DE76 4305 0001 0344 2510 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 07. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

F 34/23

Bochum, 6. 4. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 195

262. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE91 4305 0001 0318 2295 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE91 4305 0001 0318 2295 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 7. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 35/23

Bochum, 13. 4. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 195

263. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 12. 2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE09 4305 0001 0342 3181 69 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE09 4305 0001 0342 3181 69 wird für kraftlos erklärt.

F 93/22

Bochum, 11. 4. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

264. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 12. 2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0325 6298 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0325 6298 55 wird für kraftlos erklärt.

St 94/22

Bochum, 11. 4. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

265. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 12. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0339 1135 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0339 1135 16 wird für kraftlos erklärt.

St 95/22

Bochum, 11. 4. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

266. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 567 454 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

267. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 982 884 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

268. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 408 037 083 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

269. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 651 540 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

270. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 620 428 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 4. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 196

271. Beschluss der Sparkasse Hellweg-Lippe

Die von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 303 133 706, 303 647 960, 303 648 075, 303 652 127 und 303 778 716 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 4. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 197

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Geschichtliches Forum Cappenberg e.V.“ mit Sitz in Selm, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 7192, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Martin Neugebauer, Aternweg 28, 59394 Nordkirchen.

(32)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>